Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V.
Herdweg 14 | 70174 Stuttgart

An die Mitgliedsschulen des Landesverbandes der
Musikschulen Baden-Württembergs

Landesverband
der Musikschulen
Baden-Württembergs

Corona-Krise: Aktuelle Informationen zu den Perspektiven für den Unterrichtsbetrieb der Musikschulen und für Finanzhilfen des Landes

Stuttgart, 16.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Krise und ihre Konsequenzen halten uns weiterhin in Atem und erfordern weiterhin von uns größtmögliche Flexibilität und Wachsamkeit. Auf diesem Wege möchten wir Sie heute zu folgenden Themen informieren: Auf diesem Wege möchten wir Ihnen heute folgende neuen Informationen übermitteln:

1. Regulärer Unterrichtsbetrieb (Präsenzunterricht) an den Musikschulen bleibt weiterhin untersagt (vorerst bis 03.05.2020)

Wie Ihnen aus den Medien bekannt sein dürfte, haben in einer Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer am 15. April 2020 Regelungen zum weiteren einheitlichen Vorgehen in der Corona-Krise vereinbart. Beschlossen wurden auch, dass zahlreiche bereits Mitte März 2020 beschlossenen Maßnahmen und Verbote, zunächst nur bis zum 19.04.2020 galten, verlängert werden – zunächst bis zum 03.05.2020.

Hierzu gehört leider auch das bundesweit geltende Verbot von „Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich". Zunächst bis zum 03.05.2020 ist somit nach derzeitiger Rechtslage untersagt, den Präsenzunterricht wieder aufzunehmen. Dieses Verbot gilt auch für den Einzelunterricht. Wir gehen davon aus, dass die Corona-Verordnung in den nächsten Tagen entsprechend fortgeschrieben wird. Veranstaltungen sind gemäß § 3 CoronaVO weiterhin bis zum 14.06.2020 untersagt.

Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V.
Herdweg 14 | 70174 Stuttgart

Heinrich Korthöber
Geschäftsstellenleitung

Telefon 0711 / 2185110
Telefax 0711 / 2185120

E-Mail
korthoeber@musikschulen-bw.de

BW Bank
KTO 217 57 99 | BLZ 600 501 01
IBAN DE79 6005 0101 0002 1757 99
Swift SOLADEST

USt.-IDNr. DE147850410
Stuttgart-Registergericht, VR 2726

2. Politische Initiative des Landesverbandes zur zeitnahen Aufhebung des Verbotes der Erteilung von Einzelunterricht an den Musikschulen

In einem Schreiben an Frau Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann vom 15.04.2020 haben die Präsidentin und der Vorsitzende des Landesverbandes der Musikschulen nachdrücklich darum gebeten, es den Musikschulen möglichst zeitnah zu ermöglichen, dass sie unter sorgfältiger Beachtung der erforderlichen Hygienestandards in ihren Räumen wieder Einzelunterricht erteilen. Die Präsidentin und der Vorsitzende haben hier eine Gleichbehandlung mit freiberuflich tätigen Musikerzieherinnen und Musikerziehern eingefordert, denen gemäß den derzeitigen Auslegungshinweisen zur Corona-Verordnung es gestattet ist Einzelunterricht zu erteilten. § 4, Abs. 2 der CoronaVO gilt für sie nicht.

In Ihrem Schreiben haben die Präsidentin und der Vorsitzende außerdem darum gebeten, dass bereits in dieser ersten Phase der Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes an den weiterführenden Schulen (Öffnung der Schulen für die Abschlussklassen ab 04.05.2020) es auch den Musikschulen ermöglicht wird, den Einzel- und Kleingruppenunterricht in ihren Räumen wieder aufzunehmen. Sie haben dabei darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Landesverbandes eine solche Wiederaufnahme selbstverständlich nur unter strengen, infektionsvermeidenden Auflagen möglich sein kann.
Wir hoffen sehr auf eine zeitnahe und natürlich vor allem auf eine positive Antwort der Kultusministerin auf das Schreiben und den Wunsch, dass die Musikschulen in Baden-Württemberg so schnell als möglich zumindest den Einzelunterricht wieder aufnehmen können.

3. Perspektiven für die Bildungskooperationen mit Schulen und Kitas

Auch nach der gestrigen Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bleibt außer für die Abschlussklassen unklar, wann und in welcher Form in Baden-Württemberg der Unterrichtsbetrieb an den allgemein bildenden Schulen wieder aufgenommen wird. Damit ist derzeit auch völlig unklar, ab wann die Musikschulen ihre Bildungsarbeit im Rahmen von Bildungskooperationen mit allgemein bildenden Schulen aufzunehmen ist.
Ungeklärt ist auch, in welchem Umfang das zwischenzeitliche Verbot des Kultusministeriums jeglicher außerunterrichtlicher Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten an den allgemein bildenden Schulen bis zum Schuljahresende auch die Bildungskooperationen von Schulen mit Musikschulen betreffen. Es ist derzeit nicht auszuschließen, dass dieses Verbot auch die Kooperationen einbezieht.

Völlig offen ist derzeit auch, wann jenseits eines Notbetriebes die Kindertageseinrichtungen wieder öffnen werden und erst Recht, wann die Musikschulen Bildungskooperationen mit Kitas wieder aufnehmen können. Der Landesverband und die ARGE SBS bemühen sich weiterhin um eine verbindliche schriftliche Bestätigung des Kultusministeriums, dass SBS-Stunden, die aufgrund der gemäß § 2 CoronaVO angeordneten Schließung der Kitas nicht haben stattfinden können, als gehaltene Stunden betrachtet werden und entsprechend zuschussfähig sind.

4. Einbeziehung der Musikschulen in die Soforthilfe des Landes für die Kommunen in Höhe von 100 Mill. € / Finanzhilfen für die Musikschulen

Am 29.03.2020 hatten wir darüber informiert, dass (1) das Land mit einer Soforthilfe von 100 Mill. Euro die Kommunen in der Corona-Krise unterstützt, und (2) im Rahmen dieser Soforthilfe auch Zuschüsse an die Kommunen für weitere öffentliche Einrichtungen wie Musikschulen vorgesehen sind.

Die Kommunalen Landesverbände haben in einem gemeinsamen Rundschreiben vom 06.04.2020 die Kommunen über die Modalitäten des Soforthilfeprogramms des Landes informiert. Die Soforthilfe wird demnach pauschal direkt an die Kommunen nach FAG-Schlüssel ausbezahlt. Die Entscheidung über die Verwendung der Gelder liegt bei den einzelnen Gemeinden, Städten und Landkreisen. Der Landesverband kann den Leitungen der kommunalen Musikschulen nur empfehlen, zeitnah auf ihre Träger zuzugehen und zu klären, in welchem Umfang Mittel aus dieser Soforthilfe auch der Musikschule zu Gute kommen können.

Die Bemühungen des Landesverbandes, einen eigenen Notfallfond für die Musikschulen zu erreichen, aus dem Einnahmeausfälle erstattet werden, die diese durch Rückzahlung von bereits eingezogenen Unterrichtsentgelten /-gebühren oder den Verzicht auf deren Einzug im April entstanden sind, waren leider bislang nicht erfolgreich. Eine Ausreichung von Fördermitteln des Landes über den LvdM zur finanziellen Kompensation der Einnahmeverluste in Folge der Corona-Krise ist derzeit politisch nicht zu erreichen.

Leider nicht erfolgreich waren bislang auch die Bemühungen des Landesverbandes, auch der Musikschulen in privat-rechtlicher Trägerschaft (e.V.-Musikschulen, GmbH-Musikschulen etc.) in diesen kommunalen Rettungsschirm einzubeziehen. Ob Städte, Gemeinden und Landkreise Mittel aus der 100 Mill.-Soforthilfe für die Kommunen an privat-rechtliche Träger weitergeben, bleibt Ihnen überlassen.

Ob eine solche Weiterleitung erfolgen kann, ist daher jeweils vor Ort individuell zwischen den Beteiligten zu klären. Das Land wie auch die kommunalen Landesverbände stehen auf dem Standpunkt, dass private Träger „sich vorrangig unter die von Bund und Land aufgespanntem Rettungsschirme begeben" müssen, d.h. die Corona-Soforthilfe des Wirtschaftsministeriums und das Kurzarbeitergeld. Dies haben die kommunalen Landesverbände auch so an die Gemeinden, Städte und Landkreise kommuniziert.

Der Landesverband kann den Musikschulen in privat-rechtlicher Trägerschaft daher nur dringend empfehlen, zu prüfen (soweit nicht bereits geschehen), ob ein Antrag auf Zuschüsse aus Mitteln der Corona-Soforthilfe notwendig bzw. sinnvoll ist. Ebenso wird empfohlen, zeitnah zu prüfen, ob für Teile des Musikschulbetriebes (z.B. für den Elementar- und Ensemblebereich) in nächster Zukunft Kurzarbeit notwendig wird und hierfür bei der örtlichen Arbeitsagentur Kurzarbeitergeld zu beantragen ist.

Der Landesverband wird sich bemühen, zu dem Thema Kurzarbeit zeitnah weitere Informationen und Hilfen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für Informationen und Empfehlungen zu dem Thema Entgelte / Gebühren für den Online-Unterricht.

Wir verbleiben für heute
mit herzlichen Grüßen

Friedrich Koh Dolge
Vorsitzender

Heinrich Korthöber
Geschäftsstellenleiter